



BuB-Monatsbrief

Nr. 6 • Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

BGH, 14.1.2021	Kreditsicherungsrecht – Abtretung des Grundschuldrückgewähranspruchs – Zustimmungsvorbehalt	2
BGH, 12.4.2022	Kreditrecht – Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag – Pflichtangaben – Information über den Verzugszinssatz – Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Prozentsatzes	5
BGH, 24.3.2022	Allg. Bankrecht – zum Inhalt einer Reallast – „wiederkehrende Leistungen“	7

Insolvenzrecht

BGH, 7.4.2022	Insolvenzrecht – § 80 Abs. 1 InsO – Zurechnung der vor Insolvenzeröffnung durch den Schuldner erlangten Kenntnis beim Insolvenzverwalter für die Frage des Verjährungsbeginns	9
---------------	---	---

Zivilprozessrecht

BGH, 27.1.2022	Verjährung – Musterfeststellungsklage – Eintritt der Hemmungswirkung nach §§ 199 I Nr. 2, 204 I Nr. 1 a BGB	11
----------------	---	----

Impressum

10

Kreditsicherungsrecht – Abtretung des Grundschuld- rückgewähranspruchs – Zustimmungsvorbehalt

Der die Abtretung eines Grundschuldrückgewähranspruchs betreffende formularmäßige Zustimmungsvorbehalt der Bank ist auch dann wirksam, wenn die Grundschuld sicherheit von dem Grundstückseigentümer gegeben wurde (Fortführung von Senat, Urteil vom 9. Februar 1990 – V ZR 200/88, BGHZ 110, 241).

Ein solcher Zustimmungsvorbehalt benachteiligt den Sicherungsgeber entgegen den Geboten von Treu und Glauben auch dann nicht unangemessen, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Anspruch auf Zustimmung vorsehen.

Der Sicherungsgeber hat jedenfalls dann einen Anspruch auf Zustimmung, wenn ein schützenswertes Interesse der Bank an deren Verweigerung nicht besteht oder seine berechtigten Belange an der Abtretbarkeit des Rückgewähranspruchs überwiegen.

(BGH, Urt. v. 14.1.2022, Az. V ZR 255/20, WM 2022, S. 976 ff.)

In dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Fall hatte der Sicherungsgeber der beklagten Bank 1997 unter der lfd. Nr. 4 des Grundbuchs eine Buchgrundschuld an seinem Grundstück als Sicherheit für ein ihm gewährtes Darlehen bestellt. In der notariellen Grundschuldbestellungsurkunde wurde die Abtretung der Rückgewähransprüche einschließlich des Anspruchs auf Auskehr eines Übererlöses der Zustimmung der Beklagten unterworfen. Im Jahr 2001 bestellte der Sicherungsgeber zugunsten des Klägers zur Sicherung eines Darlehens unter der lfd. Nr. 6 eine weitere Grundschuld, wobei er in der Bestellungsurkunde dem Kläger seine Ansprüche auf Rückübertragung vorrangiger Grundschulden abtrat.

Das durch die Grundschuld gesicherten Darlehen der Beklagten wurde 2005 abgelöst, wobei eine Löschung oder eine Rückgewähr der Grundschuld nicht erfolgte. 2017 wurde der Anspruch des Sicherungsgebers auf Rückgewähr der Grundschuld der Beklagten gepfändet, die diesen Anspruch in der Drittschuldnererklärung anerkannte. 2018 betrieb ein gegenüber beiden Grundschulden vorrangiger Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks, wobei zugunsten der Beklagten ein Übererlös beim Amtsgericht hinterlegt wurde. Nachdem sich die

Beklagte aufgrund der Pfändung der Herausgabe des Übererlöses an den Kläger verweigerte, nahm dieser die Beklagte auf Freigabe des hinterlegten Betrages in Anspruch.

In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen stellte der BGH fest, dass dem Kläger gegen die Beklagte kein Anspruch auf Freigabe des hinterlegten Betrages gem. § 812 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BGB zustehe, da der Sicherungsgeber den Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld aufgrund des in der Grundschuldbestellungsurkunde der Beklagten enthaltenen Zustimmungsvorbehalts ohne deren Zustimmung nicht wirksam an den Kläger habe abtreten können. Der formularmäßige Zustimmungsvorbehalt halte einer Inhaltskontrolle nach § 9 Abs. 1 AGBG a. F. (= § 307 Abs. 1 BGB) stand. Ein solcher Zustimmungsvorbehalt sei ebenso wie ein Ausschluss der Abtretbarkeit nach § 399 2. Alt. BGB zu behandeln und führe dazu, dass die betroffene Forderung – hier also der Rückgewähranspruch bezüglich der Grundschuld – von vornherein als ein unveräußerliches Recht entstehe. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sei ein derartiger Zustimmungsvorbehalt grundsätzlich auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig, da eine Abtretungsbeschränkung nicht notwendig zu einer unangemessenen Benach-

»»



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

teilung des Gläubigers führe und andererseits die berechtigten Interessen des Schuldners an der Klarheit und Übersichtlichkeit der Vertragsabwicklung schütze. Der Senat habe daher bereits entschieden, dass ein seitens einer Bank ausbedungener Zustimmungsvorbehalt bezüglich des Rückgewähranspruchs einer Grundschuld den Sicherungsgeber jedenfalls dann nicht unangemessen benachteilige, wenn die Grundschuld nicht von dem Grundstückseigentümer, sondern von einem Dritten als Sicherheit gestellt wird. Die bislang offengelassene Frage, ob dies auch dann gelte, wenn Sicherungsgeber und Grundstückseigentümer personenidentisch seien, sei zu bejahen. Die im Rahmen der Inhaltskontrolle vorzunehmende Abwägung ergebe auch in dieser Konstellation ein Überwiegen der berechtigten Belange der Bank, die Verwaltung der Sicherheiten zu vereinfachen und der bei einer freien Abtretbarkeit aus etwaigen Mehrfach- und Teilabtretungen folgenden Unübersichtlichkeit der Verhältnisse zu begegnen. Eine freie Abtretbarkeit des Rückgewähranspruchs berge zudem die Gefahr einer mehrfachen Inanspruchnahme, wenn der Schutz der §§ 407, 408 BGB wegen interner Kenntniszurechnung nicht greife. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen oft auf eine lange Laufzeit angelegt seien und sich die Frage nach dem Rückgewährberechtigten regelmäßig erst am Ende der Laufzeit stelle.

Allerdings seien auch die Belange des Sicherungsgebers, den Rückgewähranspruch als zusätzliche Sicherheit an nachrangige Grundpfandrechtsgläubiger abzutreten (sei es zur Verstärkung der bestehenden Sicherheit, sei es zur Erhöhung des Sicherungsumfanges im

Interesse der Ausweitung des ihm eingeräumten Kreditrahmens) zu berücksichtigen. Diesen gegenläufigen Interessen des Sicherungsgebers werde jedoch bereits dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass die aus dem Sicherungsvertrag zu Rücksichtnahme verpflichtete Bank ihre Zustimmung zur Abtretung des Rückgewähranspruchs nicht unbillig verweigern dürfe. Entgegen der Ansicht der Revision bedürfe es insofern aus AGB-rechtlicher Sicht keiner ausdrücklichen Einräumung eines Anspruchs des Sicherungsgebers auf Zustimmung des Sicherungsnehmers für den Fall eines berechtigten Interesses, damit der formularmäßige Zustimmungsvorbehalt einer Inhaltskontrolle nach § 9 Abs. 1 AGBG a.F. (= § 307 Abs. 1 BGB) standhalte. So sei der Sicherungsgeber bereits dadurch hinreichend geschützt, dass die Bank ihre Zustimmung gemäß § 242 BGB nicht unbillig verweigern dürfe.

Vorliegend sei die Beklagte zu keinem Zeitpunkt zur Erteilung der Zustimmung aufgefordert worden, sodass ihr keine unbillige Verweigerung vorgeworfen werden könne. Sofern sich die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit auf die fehlende Zustimmung berufe, handle sie ebenfalls nicht rechtsmissbräuchlich, da der Rückgewähranspruch mittlerweile gepfändet und daher ihrer Disposition entzogen worden sei. Einer nunmehr erfolgenden Zustimmung käme, so der BGH, keine Rückwirkung zu, weshalb eine solche Zustimmung angesichts der zeitlich vorrangigen Pfändung keine Rechtswirkungen zugunsten des Klägers entfalten könnte.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Kreditrecht – Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag – Pflichtangaben – Information über den Verzugszinssatz – Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Prozentsatzes

Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66, berichtet in ABl. 2009, L 207, S. 14, ABl. 2010, L 199, S. 40 und ABl. 2011, L 234, S. 46) erfordert die Information über den Verzugszinssatz nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB die Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Prozentsatzes (Aufgabe von Senatsurteil vom 5. November 2019 XI ZR 650/18, BGHZ 224, 1 Rn. 52).

(BGH, Urt. v. 12.4.2022, Az. XI ZR 179/21, W; 2022, S. 979 ff.)

Dem Urteil des BGH lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers, welcher der Finanzierung eines Gebrauchtwagen-Kaufs diene. Der Darlehensvertrag datiert auf den 8. Juni 2016. Dabei enthält Seite 5 des Darlehensvertrags folgende Angabe über die Verzugsfolgen:

"Für ausbleibende Zahlungen werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr ... berechnet."

Darüber hinaus beinhaltet Nummer 3.3 der Allgemeinen Darlehensbedingungen der Beklagten eine gleichlautende Regelung nebst dem Hinweis, dass der Basiszinssatz jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres ermittelt und von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2019 erklärte der Kläger den Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung und forderte die Beklagte zur Rückabwicklung auf. Die Beklagte wies den Widerruf als verfristet zurück. Mit anwaltlichem Schreiben vom

6. September 2019 verlangte der Kläger die Rückzahlung der von ihm geleisteten Zins- und Tilgungsraten Zug um Zug gegen Rückgabe des finanzierten Fahrzeugs. Im Juni 2020 löste der Kläger das Darlehen mit Zahlung der Schlussrate gleichwohl vollständig ab.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger zuletzt (1) Zahlung i.H.v. 25.405,17 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des finanzierten Fahrzeugs, (2) die Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Fahrzeugs in Verzug befinde, sowie (3) die Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. In den Vorinstanzen blieb der Klage der Erfolg versagt, mit der zu (1) zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren jedoch insoweit weiter.

Das Urteil des Berufungsgerichts hielt der revisionsrechtlichen Überprüfung durch den BGH nicht stand: Das Berufungsgericht sei zwar zutreffend davon ausgegangen, dass dem Kläger bei Abschluss des Darlehensvertrags gemäß § 495 Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB ein Widerrufsrecht zustand und die Widerrufsfrist nicht zu laufen begann bevor der Kläger die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB erhalten hatte. Die Vorinstanz habe indes zu Unrecht angenommen, die Beklagte habe ihre aus § 492 Abs. 2 BGB

»»

i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB folgende Verpflichtung, über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung zu unterrichten, ordnungsgemäß erfüllt.

Zwar war nach der bisherigen Rspr. des BGH die Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Verzugszinssatzes nicht erforderlich, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen (vgl. Senatsurteil vom 5. November 2019 XI ZR 650/18, BGHZ 224, 1 Rn. 52 mwN). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat jedoch mit Urteil vom 9. September 2021 (C33/20, WM 2021, 1986 Rn. 81 ff. Volkswagen Bank) entschieden, dass Art. 10 Abs. 2 Buchst. I der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66, berichtigt in ABl. 2009, L 207, S. 14, ABl. 2010, L 199, S. 40 und ABl. 2011, L 234, S. 46; im Folgenden: Verbraucherkreditrichtlinie) dahingehend auszulegen sei, dass bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Verzugszinssatz als konkreter Prozentsatz anzugeben ist. Infolge dieses EuGH-Urteils gab der Senat mit dem nun vorliegenden BGH-Urteil seine bisherige Rspr. im Geltungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge auf.

Die nationale Regelung in Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB lässt nach Auffassung des BGH offen, ob im Darlehensvertrag der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende konkrete Verzugszinssatz mitzuteilen ist. Bei einer richtlinienkonformen Auslegung (entsprechend den Vorgaben des vorgenannten EuGH-Urteils) sei jedoch die bloße Wiedergabe der abstrakten gesetzlichen Regelung im Darlehensvertrag nicht mehr ausreichend, sondern es müsse der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende konkrete Prozentsatz angegeben werden.

Das Berufungsurteil erwies sich jedoch aus Sicht des BGH aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig, so dass die Revision gleichwohl zurückzuweisen war. Letztlich sah der BGH den Anspruch des Klägers aus § 358 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 355 Abs. 3 Satz 1 BGB auf Rückgewähr der von ihm an die Beklagte geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen als jedenfalls derzeit unbegründet an, da die Beklagte das finanzierte Fahrzeug noch nicht zurückerhalten hatte und sich nach den tatrichterlichen Feststellungen auch nicht in Annahmeverzug befand. Insoweit stehe der Beklagten (noch) ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Zudem kämen u.U. auch weitere Einreden und Einwendungen, die für das Urteil des BGH jedoch nicht entscheidungserheblich waren, in Betracht.

Dr. Thomas Kamm, UniCredit Bank AG

Allg. Bankrecht – zum Inhalt einer Reallast – „wiederkehrende Leistungen“

Ob eine Leistung nur einmal oder mehrfach und damit "wiederkehrend" i.S.d. § 1105 Abs. 1 BGB erbracht werden soll, bestimmt sich alleine danach, ob die Leistungspflicht als wiederkehrende Verpflichtung ausgestaltet ist. Ist dies zu bejahen, hat die Reallast einen zulässigen Inhalt. Wie wahrscheinlich es ist, dass die Pflicht mehrfach entsteht, ist unerheblich.

(BGH, Beschl. v. 24.3.2022, Az. V ZB 60/21, NotBZ 2022, S. 73 ff.)

Dem Beschluss des BGH liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beteiligte zu 1 verkaufte sein Grundstück mit der Flurstücksnummer 1991/6 an die Beteiligte zu 2. Auf diesem verkauften Grundstück befindet sich unmittelbar angrenzend an das Flurstück Nr. 1991/5 eine Schallschutzmauer. In dem notariellen Kaufvertrag, zu dem auch die Eigentümerin des Flurstücks Nr. 1991/5 Partei war, wurde u.a. Folgendes geregelt:

"2.1.1

Der Verkäufer sowie mit seiner Zustimmung jeder Eigentümer des Flurstücks 1991/5 sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit die Schallschutzmauer auf eigene Kosten zu entfernen und durch einen Zaun zu ersetzen, vorausgesetzt die Entfernung ist öffentlich-rechtlich zulässig. Der Käufer erteilt bereits jetzt hierzu für sich, seinen Mieter und etwaige Rechtsnachfolger die Zustimmung.

2.1.2

Der Verkäufer verpflichtet sich im Fall der Entfernung der Schallschutzmauer gegenüber dem Käufer und seinen Rechtsnachfolgern auch auf deren Verlangen, die Schallschutzmauer auf seine Kosten unverzüglich unter Einhaltung der zum Errichtungszeitpunkt geltenden technischen Anforderungen wieder zu errichten, falls die Errichtung aus Gründen des Lärmschutzes öffentlich-rechtlich wieder erforderlich wird."

Zur dinglichen Absicherung der Verpflichtung unter 2.1.2 sollte eine Reallast zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flurstücksnummer 1991/6 mit folgendem Inhalt eingetragen werden:

„Für den Fall der jeweiligen Entfernung der aktuell einzigen Schallschutzmauer (belegen auf dem Flurstück 1991/6 zur Grenze des Flurstücks 1991/5) durch oder auf Veranlassung des jeweiligen Eigentümers des Flurstücks 1991/5 verpflichtet sich der jeweilige Eigentümer des Flurstücks 1991/5 zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstücks 1991/6 diese Schallschutzmauer

(i) auf seine Kosten unverzüglich unter Einhaltung der zum Errichtungszeitpunkt geltenden technischen Anforderungen jeweils wieder zu errichten, falls die Errichtung aus Gründen des Lärmschutzes öffentlich-rechtlich wieder erforderlich wird

und

(ii) sie sodann für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Anforderung nach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen die jeweilige Schallschutzmauer auf eigene Kosten in stand zu halten.

Der Eigentümer des Flurstücks 1991/5 (...) stimmt hiermit der vorstehenden Bewilligung zu und gibt diese ebenfalls ab."

»

Das Amtsgericht (Grundbuchamt) hat diesen Eintragungsantrag ebenso zurückgewiesen wie des Beschwerdegericht, da der Antrag nicht auf die Eintragung einer Reallast mit einem gesetzlich zulässigen Inhalt gerichtet sein soll. Es müsse sich zwar bei den "wiederkehrenden Leistungen" nach § 1105 Abs. 1 BGB nicht um ständig oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen handeln, allerdings sollten sie sich aber nach dem Willen des Gesetzgebers doch von Zeit zu Zeit wiederholen. Deshalb genüge eine bloß abstrakt mögliche Wiederholung nicht, wie dies beispielsweise bei einer Pflicht zum Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes der Fall wäre. Die Leistungspflicht dürfe nicht unwahrscheinlich sein, sondern müsse ihrer Art oder ihrem Inhalt nach – zumindest nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge – von vornherein objektiv auf eine mehrfache, nochmalige Ausführung angelegt sein.

Dieser Begründung und den darin definierten Anforderungen an den zulässigen Inhalt einer Reallast mochte sich der BGH auf die Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 1 nicht anschließen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts sollen die in dem o.g. Eintragungsantrag genannten Verpflichtungen auch "wiederkehrende" Leistungen i.S.d. § 1105 Abs. 1 Satz 1 BGB darstellen. Ob eine Leistung nur einmal oder mehrfach und damit "wiederkehrend" i.S.d. § 1105 Abs. 1 BGB erbracht werden soll, bestimme sich nach Ansicht des BGH alleine danach, ob die Leistungspflicht als wiederkehrende Verpflichtung ausgestaltet sei. Könne man dies bejahen, so habe die Reallast einen zulässigen Inhalt. Wie wahrscheinlich es sei, dass die Pflicht mehrfach entsteht, soll hingegen unerheblich sein.

Nach Auffassung des BGH müssen die „wiederkehrenden Leistungen“ weder "regelmäßig" noch "laufend" sein. Anders als noch die Vorinstanzen müsse die Leistungspflicht auch nicht "nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge" auf eine mehrfache Ausführung angelegt sein.

Zwar werden wiederkehrende Leistungen in den Motiven als Leistungen beschrieben, die sich "von Zeit zu Zeit wiederholen", was sich daraus erklärt, dass die Reallast von alters her dazu diene, Verpflichtungen wie den bäuerlichen Zehnten, Hand- und Spanndienste, dingliche Grundrenten oder ähnliche regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen zu sichern.

Das schließe es aber nicht aus, auch Verpflichtungen, die auf ein wiederkehrendes tätiges Verhalten gerichtet seien, von denen aber nicht sicher feststehe, ob und wie häufig sie in der Zukunft entstehen werden, durch eine Reallast abzusichern. Angesichts des Numerus clausus der Sachenrechte bestehe – im Gegenteil – ein praktisches Bedürfnis, den Anwendungsbeereich der Reallast weit zu verstehen. Dabei soll auch zu berücksichtigen sein, dass eine Reallast typischerweise dazu diene, langlaufende Verpflichtungen abzusichern; es sei also nicht sachfremd, dass das Sicherungsmittel verwendet werden könne, um Verpflichtungen dinglich abzusichern, die wiederkehren können, von denen im Zeitpunkt der Bestellung des Rechts aber noch nicht absehbar ist, ob und wann dies künftig der Fall sein wird.

Vor diesem Hintergrund muss in Fällen, in denen Gegenstand einer Reallast eine Verpflichtung zum Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes oder – wie hier – der Wiedererrichtung einer entfernten Schallschutzmauer sein soll, unterschieden werden. Beschränkt sich die Pflicht auf einen einmaligen Wiederaufbau oder auf eine einmalige Wiedererrichtung, hat die Reallast keinen zulässigen Inhalt; es fehlt an dem Erfordernis einer wiederkehrenden Leistung i.S.d. § 1105 Abs. 1 Satz 1 BGB. Ist der Wiederaufbau oder die Wiedererrichtung aber in allen künftigen Fällen einer Zerstörung oder Entfernung geschuldet, liegen ungeachtet der Wahrscheinlichkeit dieser Fälle wiederkehrende Leistungen vor.

Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG

Insolvenzrecht – § 80 Abs. 1 InsO – Zurechnung der vor Insolvenzeröffnung durch den Schuldner erlangten Kenntnis beim Insolvenzverwalter für die Frage des Verjährungsbeginns

Hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist hat sich der Insolvenzverwalter die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangte Kenntnis des Insolvenzschuldners von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Drittschuldners grundsätzlich zurechnen zu lassen.

(BGH, Urt. v. 7.4.2022, Az. IX ZR 107/20, WM 2022, S. 926 ff.)

Der BGH hatte sich in dem Verfahren zum wiederholten Mal mit Fragen zur Rückforderung von auf betrügerischen Schneeballsystemen beruhenden Dividendenausschüttungen zu befassen. Auf der Grundlage von jeweils einen Überschuss ausweisenden Jahresabschlüssen hatte der Beklagte von der Schuldnerin Ausschüttungen auf bei ihr unterhaltene Genussrechte erhalten. Die Feststellung dieser maßgeblichen Jahresabschlüsse hatte der Kläger als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin als fehlerhaft angefochten und verlangte von dem Beklagten mit der Begründung, wegen in Wirklichkeit fehlender Gewinne hätten in den maßgeblichen Jahren die vertraglichen Voraussetzungen für die Ausschüttungen nicht vorgelegen, Rückzahlung der erhaltenen Zahlungen. Den Anspruch stützt er auf Schenkungsanfechtung, hilfsweise auf Bereicherungsrecht. Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg, die Revision führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Soweit der Kläger den Rückzahlungsanspruch auf Bereicherungsrecht (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB) stützte, war dieser verjährt. Die Organe der Schuldnerin hatten spätestens im Jahr 2013 davon Kenntnis, dass kein Gewinn erzielt wurde, so dass die Verjährung bereits Ende 2016 eingetreten war. Dem Einwand der Revision, für den Beginn der Verjährung des bereicherungsrecht-

lichen Anspruchs sei nicht auf die Kenntnis des Schuldners, sondern auf die des Insolvenzverwalters abzustellen, erteilt der Senat eine Absage. Wenn sich im Falle eines Gläubigerwechsels durch Abtretung (§ 398 BGB), Legalzession (§ 412 BGB) oder Gesamtrechtsnachfolge, der neue Gläubiger – entsprechend § 404 BGB – die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des alten Gläubigers zurechnen lassen muss, könne für den Insolvenzverwalter, auf den die Verfügungsbefugnis über die massezugehörigen Forderungen nach § 80 Abs. 1 InsO übergegangen ist, nichts anderes gelten. Würde man auf die Kenntnis des Insolvenzverwalters abstellen, würde die Insolvenzeröffnung zudem zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Neubeginn der Verjährung führen und damit der Intention des Gesetzgebers, mit der Schuldrechtsreform einen Neubeginn der Verjährung auf wenige gesetzliche Ausnahmefälle zu begrenzen, zuwiderlaufen.

Dass der II. Zivilsenat in einer früheren Entscheidung (AZ: II ZR 177/11) für den Beginn der Verjährungsfrist auf die Kenntnis des Insolvenzverwalters abgestellt hatte, stehe hierzu nicht im Widerspruch. Die Entscheidung betraf den Sonderfall der als Innenhaftung ausgestalteten Existenzvernichtungshaftung, bei der u. U. der Schädiger und das einzige Organ der anspruchsberechtigten Gesellschaft personidentisch sind und damit dessen Kenntnis für den Verjährungsbeginn nicht erheblich sein kann.

»»

Anders als das Berufungsgericht beurteilte der Senat aber die vorrangig geltend gemachte Schenkungsanfechtung. Für den Anspruch nach §§ 143 Abs. 1, 134 Abs. 1 InsO kam es allein darauf an, ob die Leistung der Schuldnerin an den Beklagten aufgrund des Genussrechtsvertrages unentgeltlich erfolgt war.

Unentgeltlichkeit scheidet aus, wenn dem Beklagten aus dem geschlossenen Genussrechtsvertrag, den der Senat trotz des von der Schuldnerin betriebenen betrügerischen Schneeballsystems weder nach § 138 BGB noch nach § 134 BGB als unwirksam ansah, ein Anspruch auf die erfolgten Ausschüttungen zustand, weil die Schuldnerin die nach den vertraglichen Regelungen erforderlichen Gewinne erwirtschaftet hatte. Maßgeblich hierfür sei die objektive (wahre) Ertragslage der Schuldnerin und nicht die festgestellten Jahresabschlüsse oder deren Wirksamkeit nach dem Aktiengesetz. Das Berufungsgericht hatte hierzu keine Feststellungen getroffen.

Unentgeltlichkeit scheidet auch aus, wenn die Zahlungen zwar rechtsgrundlos erfolgt waren, der Beklagte einem daraus resultierenden Bereicherungsanspruch aber gem. § 814 BGB Kenntnis der Schuldnerin von einer etwaigen Nichtschuld entgegenhalten könne. Die erforderliche positive Kenntnis der für die Schuldne-

rin verantwortlichen handelnden Personen im Zeitpunkt der Leistung sah das Berufungsgericht nicht als erwiesen an.

Hiergegen wendet sich der Senat mit der Begründung, die von der Vorinstanz angewandten Wertungsgrundsätze seien fehlerhaft. Unter anderem hätte der nicht widerlegte Vortrag des Klägers, dass die Schuldnerin in den maßgeblichen Geschäftszweigen bewusst ein betrügerisches Schneeballsystem betrieben habe, bei der Würdigung nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Ein Schuldner, der weiß, dass er von Neuanlegern Gelder einsammelt, um aus dem eingesammelten Geld an die Altanleger über die tatsächlich erwirtschafteten Gewinne hinausgehende Scheingewinne auszusahlen, weiß – nach der ausreichenden Parallelwertung in der Laiensphäre –, dass die über die tatsächlich erwirtschafteten Gewinne weitere Gewinne ausweisenden Jahresabschlüsse unrichtig sind und damit die Grundlage für die Ansprüche der Genussrechtsinhaber fehlte. Dass die Jahresabschlüsse mit Billigung des Aufsichtsrats verbindlich festgestellt und darüber hinaus durch einen Wirtschaftsprüfer testiert worden waren, ließ der Senat nicht ausreichen, um eine Kenntnis der Organe der Schuldnerin auszuschließen.

Gabriele Kistler, UniCredit Bank AG

Impressum		
Verlag und Redaktion: Bank-Verlag GmbH Postfach 450209, 50877 Köln Wendelinstraße 1, 50933 Köln Tel. 0221/54 90-0 Fax 0221/54 90-315 E-Mail: medien@bank-verlag.de	Bereichsleitung Medien: Stefan Lödorf Mediaberatung: Katrin Frese Tel. 0221/54 90-327 E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de	Redaktion: Caroline Serong Tel. 0221/54 90-118 E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de Layout & Satz: Cathrin Schmitz Tel. 0221/54 90-132 E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de
Geschäftsführer: Wilhelm Niehoff (Sprecher), Matthias Strobel		
<small>Erscheinungsweise: 12 x jährlich Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.</small>	<small>Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum</small>	<small>Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.</small>

Verjährung – Musterfeststellungsklage – Eintritt der Hemmungswirkung nach §§ 199 I Nr. 2, 204 I Nr. 1 a BGB

1. Die Hemmungswirkung nach § 204 I Nr. 1 a BGB tritt im Falle eines wirksam angemeldeten Anspruchs grundsätzlich bereits mit Erhebung der Musterfeststellungsklage und nicht erst mit wirksamer Anmeldung des Anspruchs zur Eintragung in deren Register ein, auch wenn die Anspruchsanmeldung selbst erst nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist erfolgt (Anschluss an BGH NJW 2021, 3250 = WM 2021, 1665 Rn. 21).

2. Dem Gläubiger ist es nicht nach § 242 BGB verwehrt, sich auf die Hemmung der Verjährung gem. § 204 I Nr. 1 a BGB zu berufen, wenn er seine Anmeldung zum Klageregister im weiteren Verlauf des Musterfeststellungsverfahrens wieder zurücknimmt, um im Anschluss Individualklage zu erheben (Anschluss an BGH NJW 2021, 3250 = WM 2021, 1665 Rn. 39).

(BGH, Urt. v. 27.1.2022, Az. VII ZR 303/20, WM 2022, S. 440 ff.)

Der Kläger nimmt die beklagte Fahrzeugherstellerin wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung auf Schadensersatz in Anspruch. Der Kläger erwarb im Februar 2011 bei einer Kfz-Händlerin ein von der Beklagte hergestelltes Neufahrzeug. Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor ausgestattet, in welchem eine Steuergerätesoftware verbaut war, durch welche auf dem Prüfstand geringere Stickoxidwerte erzielt wurden als im realen Fahrbetrieb. Der Kläger behauptet, er habe die hier streitgegenständlichen Ansprüche im Dezember 2018 zu dem zu der gegen die Beklagte gerichteten Musterfeststellungsklage (OLG Braunschweig, Beschluss v. 23.11.2018 – 4 MK 1/18) geführten Klageregister angemeldet und die Anmeldung im September 2019 wieder zurückgenommen. Mit seiner im Oktober 2019 eingereichten Klage hat der Kläger im Wesentlichen die Erstattung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung nebst Zahlung von Delikts- und Prozesszinsen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs, die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagte sowie den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verlangt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und unter anderem die Einrede der Verjährung erhoben.

Das LG Ellwangen (11.2.2020 – 5 O 363/19) hat der Klage überwiegend stattgegeben. Auf

die Berufung der Beklagte hat das Berufungsgericht (OLG Stuttgart 17.11.2020 – 10 U 86/20) das Urteil teilweise abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat es zurückgewiesen. Mit der vom OLG Stuttgart zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Schlussanträge aus der Berufungsinstanz weiter. Die Revision hatte Erfolg.

Die Revision führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Dieses hatte zur Begründung seiner Entscheidung unter anderem ausgeführt, einem Anspruch des Klägers auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung stehe die von der Beklagte erhobene Einrede der Verjährung entgegen. Die von ihr erstinstanzlich erhobene Verjährungseinrede habe die Beklagte in der Berufungsinstanz nicht ausdrücklich wiederholen müssen. Die dreijährige Verjährungsfrist habe Ende 2015 zu laufen begonnen. Eine Hemmung der Verjährung vor Ablauf der Verjährungsfrist mit Schluss des Jahres 2018 sei nicht erfolgt. Die rechtzeitige Anmeldung zum Klageregister der Musterfeststellungsklage noch im Jahr 2018 habe der Kläger nicht bewiesen. Eine Anmeldung zum Klageregister erst nach Ablauf der Verjährungsfrist wirke nicht auf den Zeitpunkt der Erhebung der Musterfeststellungsklage zurück.

»»

Dies hielt der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. So habe das OLG im Ausgangspunkt zwar rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Beklagte die von ihr erstinstanzlich erhobene Einrede der Verjährung in der Berufungsinanz nicht wiederholen musste. Entgegen der Ansicht der Revision sei für die Annahme eines diesbezüglich unterlassenen Berufungsantritts oder gar eines Verzichts der Beklagte auf diese Einrede im Streitfall kein Raum. Dem stehe bereits die unangegriffene tatbestandliche Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, die Beklagte habe zur Begründung ihrer Berufung auch die Verjährung eines etwa bestehenden Anspruchs vorgebracht. Davon abgesehen gelange nach der Rechtsprechung des BGH im Falle einer zulässigen Berufung grundsätzlich der gesamte aus den Akten ersichtliche Prozessstoff erster Instanz ohne Weiteres in die Berufungsinanz. Im ersten Rechtszug nicht zurückgewiesenes Vorbringen müsse deshalb in der zweiten Instanz grundsätzlich nicht erneut vorgebracht werden, so dass mit der zulässigen Berufung auch die erstinstanzlich erhobene Einrede der Verjährung ohne Wiederholung in der Berufungsbegründung in die Berufungsinanz gelange.

Mit Erfolg wendete die Revision sich aber gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Verjährung der Klageforderung mit dem Schluss des Jahres 2018 – und daher vor der 2019 erfolgten Klageeinreichung – eingetreten sei. Auf der Grundlage der bislang getroffenen Feststellungen könne die Hemmung der Verjährung durch Anspruchsanmeldung zum Klageregister der gegen die Beklagte geführten Musterfeststellungsklage im Jahre 2018 nicht verneint werden. Die Hemmungswirkung trete nach § 204 I Nr. 1 a BGB im Falle eines wirksam angemeldeten Anspruchs – wie der BGH nach Erlass des Berufungsurteils entschieden hat – grundsätzlich bereits mit Erhebung der Musterfeststellungsklage und nicht erst mit wirksamer Anmeldung des Anspruchs zur Eintragung in deren Register ein, auch wenn die Anspruchsanmeldung selbst erst nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist erfolgt.

Nach dem mangels abweichender Feststellungen des OLG für das Revisionsverfahren zugrunde zu legenden Vortrag des Klägers sei vor Ablauf des Jahres 2018 eine Musterfeststellungsklage (OLG Braunschweig, Beschluss v. 23.11.2018 – 4 MK 1/18) gegen die Beklagte

»»

Das Leasinggeschäft

5. Auflage

Das bereits in fünfter, aktualisierter und erweiterter Auflage erscheinende Werk ist ein Sonderdruck aus „Bankrecht und Bankpraxis“ und beschäftigt sich mit dem Leasinggeschäft in sechs Abschnitten, wobei auch die vornehmlich interessierenden Leasing-Erlasse und Schreiben des Bundesministers der Finanzen enthalten sind. Mit Blick auf eine möglichst praxistaugliche Arbeitsunterstützung erfolgt eine Orientierung vornehmlich an der Rechtsprechung.

59 Euro

192 Seiten, Broschur

ISBN 978-3-86556-534-1 | Art.-Nr.: 22.484-2200

Jetzt bestellen: medien@bank-verlag.de



erhoben worden, habe der Kläger die streitgegenständlichen Ansprüche jedenfalls ab Beginn des Jahres 2019 wirksam zur Eintragung im entsprechenden Klageregister angemeldet (vgl. § 608 I, II und IV ZPO) und liege den Ansprüchen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage. Unter diesen Voraussetzungen sei die Erhebung der Musterfeststellungsklage gem. § 204 I Nr. 1 a BGB grundsätzlich geeignet gewesen, die Verjährung der klägerischen Ansprüche zu hemmen, und zwar auch dann, wenn eine Anmeldung zum Klageregister noch im Jahr 2018 nicht bewiesen sei. Der Kläger habe nach Rücknahme der Anmeldung zudem auf der Grundlage der von ihm vorgelegten Urkunde innerhalb der von ihm vorgelegten Urkunde innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 204 II 2 BGB die vorliegende Individualklage erhoben.

Dem Kläger sei es auch nicht nach § 242 BGB verwehrt, sich auf die Hemmung der Verjährung gem. § 204 I Nr. 1 a BGB zu berufen. Der Hemmungstatbestand des § 204 I Nr. 1 a BGB finde grundsätzlich auch dann Anwendung, wenn der Gläubiger seine Anmeldung zum Klageregister im weiteren Verlauf des Musterfeststellungsverfahrens wieder zurücknimmt, um im Anschluss Individualklage zu erheben. Der Gesetzgeber habe den Hemmungstatbestand des § 204 I Nr. 1 a BGB nicht davon abhängig gemacht, dass der Gläubiger dauerhaft zum Klageregister angemeldet bleibt. Er habe dem Gläubiger vielmehr bewusst die Möglichkeit der Abmeldung vom Klageregister bis zu dem in § 608 III ZPO geregelten Zeitpunkt und der anschließenden Geltendmachung der Ansprüche im Wege der Individualklage eingeräumt und für diesen Fall eine spezifische Regelung über eine nachlaufende Verjährungshemmung von sechsmonatiger Dauer getroffen (§ 204 II 2 BGB). Damit sei dem Gläubiger ausdrücklich die Option eröffnet worden, seine Entscheidung, in welcher Weise Rechtsschutz gesucht wird, zu ändern und gleichwohl noch für einen gewissen (weiteren) Zeitraum von der durch die Erhebung der Musterfeststellungsklage und die Anmeldung zu de-

ren Register bewirkten Verjährungshemmung zu profitieren. Nutzt der Gläubiger diese ihm vom Gesetz ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit der Anmeldeabbrücknahme, handele es sich daher grundsätzlich um einen einfachen Rechtsgebrauch und nicht um einen Rechtsmissbrauch.

Die Umstände des Streitfalls gäben keinen Anlass, hiervon abzuweichen. Anders als in dem der Entscheidung des BGH vom 29.7.2021 – VI ZR 1118/20 zugrundeliegenden Verfahren habe das Berufungsgericht – aus seiner Sicht folgerichtig – keine Feststellungen zu einer etwa von vorneherein bestehenden Absicht des Klägers, die Anmeldung zum Klageregister wieder zurückzunehmen, um noch im Jahr 2019 Individualklage erheben zu können, getroffen. Hierauf käme es aber ohnehin nicht an. Denn eine solche innere Willensbildung ohne jeden äußeren Niederschlag wäre jederzeit von dem Kläger selbst revidierbar gewesen und sei damit im Rahmen des § 242 BGB unbeachtlich.

Auch im maßgeblichen Verhältnis zur Beklagten sei das Verhalten des Klägers nicht als treuwidrig zu beurteilen, da weder in der Anmeldung der klägerischen Ansprüche zum Klageregister des ohnedies bereits eingeleiteten Musterfeststellungsverfahrens noch in der Rücknahme dieser Anmeldung eine eigenständige Belastung der Beklagte liege. Vielmehr sei die Option zum Umschwenken auf den Weg der Individualklage dadurch, dass die Rücknahme der Anmeldung bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in erster Instanz zu erfolgen hat (§ 608 III ZPO) und die Verjährungshemmung sechs Monate nach der Rücknahme der Anmeldung endet (§ 204 II 2 BGB), in zweifacher Hinsicht zeitlich limitiert. Missbräuchlichem Verhalten sei aufgrund dieser Regelungen hinreichend Einhalt geboten, ohne dass es hierzu eines Rückgriffs auf § 242 BGB bedürfe

Martina Kern, UniCredit Bank AG